

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für Direktversicherungen - Steuermerkblatt

1 Einkommensteuer

1.1 Beiträge zu Direktversicherungen

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer aufgrund dessen Bezugsrechtes zugerechnet werden.

Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber aus dem ersten Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu einer Direktversicherung entrichtet, sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Beiträge vom Arbeitnehmer im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert oder vom Arbeitgeber zusätzlich zum bisherigen Arbeitslohn geleistet werden. Sollte der Arbeitnehmer parallel noch eine Förderung gemäß § 40b EStG a. F. in Anspruch nehmen, sind diese Beiträge im Rahmen der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Beiträge können nur dann nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei entrichtet werden, wenn der Versicherungsvertrag eine Leistung in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vorsieht. Ein etwaig vereinbartes Kapitalwahlrecht steht der Steuerfreiheit der Beiträge nicht entgegen. Erst die Ausübung des Kapitalwahlrechtes führt zur Besteuerung der Beiträge von diesem Zeitpunkt an, sofern das Wahlrecht nicht innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübt wird. Ferner darf für die steuerfreie Entrichtung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich Rentenleistungen an die Witwe/den Witwer, die versorgungsberechtigten Kinder, den früheren Ehegatten, in Einzelfällen auch an die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten umfassen.

Direktversicherungen können auch das Berufsunfähigkeitsrisiko, entweder als Zusatzversicherung oder als Hauptversicherung, absichern. Für die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten dann die genannten Voraussetzungen entsprechend.

Wenn die Beiträge aus einer Entgeltumwandlung stammen, kann der Arbeitnehmer statt der Nutzung des § 3 Nr. 63 EStG verlangen, dass die Beiträge individuell versteuert und die Voraussetzungen für eine Förderung als Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 10a EStG oder Abschnitt XI EStG erfüllt werden.

Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber aus einem weiteren Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu einer Direktversicherung entrichtet oder die über den genannten steuerfreien Höchstbetrag hinausgehen oder die zu einem Versicherungsvertrag gezahlt werden, der nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt, unterliegen der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuer individuell nach den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers ermitteln.

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge sind steuerfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch 10 Jahre, nicht übersteigen.

Nachzahlungen von Beiträgen für Kalenderjahre, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte (z. B. wegen Erziehungszeit) und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch 10 Kalenderjahre, nicht übersteigen.

Daneben kann der Arbeitgeber für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu einer Direktversicherung, die er zusätzlich zum bisherigen Arbeitslohn entrichtet, eine weitere steuerliche Förderung in Anspruch nehmen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers nicht mehr als 2.575 Euro beträgt, die Beiträge zwischen 240 Euro und 960 Euro jährlich liegen und die übrigen Voraussetzungen des § 100 Abs. 3 EStG erfüllt sind. Diese Beiträge sind nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei, wobei die Regelung der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG vorgeht. Ein zusätzlicher Vorteil für den Arbeitgeber besteht darin, dass ihm 30 % dieser Beiträge über die Lohnsteueranmeldung als staatliche Förderung wieder zurückfließen.

1.2 Leistungen aus Direktversicherungen

Leistungen aus einer Direktversicherung sind, wenn sie dem Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebenen zufließen, nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren bzw. die als Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen durch Zulagen nach Abschnitt XI EStG und ggf. den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG gefördert wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung in Form einer Kapital- oder Rentenleistung ausgezahlt wird.

Soweit Rentenleistungen auf Beiträgen beruhen, die individuell versteuert wurden, werden sie nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG mit dem Ertragsanteil versteuert.

Soweit Kapitalleistungen auf Beiträgen beruhen, die individuell versteuert wurden, richtet sich ihre steuerliche Behandlung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt die gezahlte Versicherungsleistung abzüglich der anteilig entrichteten Beiträge. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag werden bei Leistungen aus einer Direktversicherung nicht einbehalten.

Bei Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen kommt es für die steuerliche Behandlung darauf an, wie die Beiträge besteuert wurden. Waren sie über § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei bzw. wurden sie als Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen steuerlich gefördert, sind sie in vollem Umfang steuerpflichtig. Andernfalls sind sie als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach der voraussichtlichen Rentendauer.

1.3 Rentenbezugsmitteilungen

Rentenleistungen und steuerpflichtige Kapitalleistungen aus Direktversicherungen sind vom Versicherungsunternehmen gemäß § 22a EStG der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich mitzuteilen, die die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

2 Erbschaft-/Schenkungssteuer

Leistungen an den Arbeitnehmer aus einer Direktversicherung sind nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig.

Leistungen aus der Direktversicherung an hinterbliebene Ehegatten oder versorgungsberechtigte Waisen des Arbeitnehmers sind jedenfalls insoweit, als sie angemessen sind, nicht erbschaftsteuerpflichtig. Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung sind Rentenleistungen als angemessen anzusehen, wenn sie 45 % des Bruttoarbeitslohnes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Nach § 33 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Zahlung einer Rentenleistung an Hinterbliebene dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Kapitaleistungen über 5.000 Euro an Hinterbliebene sind ebenfalls anzeigespflichtig.

3 Versicherungssteuer

Beiträge zu Direktversicherungen sind in Deutschland nach § 4 Nr. 5 Versicherungssteuergesetz von der Versicherungssteuer befreit.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und erhebt dieser Staat eine Steuer auf die Beitragszahlungen zu den Versicherungen (einschließlich Zusatzversicherungen) und muss der Versicherer die Steuer an die Finanzverwaltung des jeweiligen Staates abführen, ist der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

4 Abschließende Hinweise

Die Ausführungen geben den Stand zum 01.01.2021 wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit des Direktversicherungsvertrages garantiert werden.

Wenn im vorstehenden Text der Ehegatte genannt wird, ist damit auch der eingetragene Lebenspartner gemeint.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.